

**Verordnung der Stadt Zirndorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung – StRSV-)
vom 28. September 2016¹**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Zirndorf.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 120 cm, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) ¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN

**§ 3
Verbote**

¹ Zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2025

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen
 - b) Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen
 - c) Straßen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Abflussrinnen und Baumscheiben durch Tiere verunreinigen zu lassen
 - d) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten
 - e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis- und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (2) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Beseitigungspflicht

Der Verursacher von Verunreinigungen bzw. der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 dieser Verordnung verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRABEN

§ 5 Reinigungspflicht

- (1) ¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die öffentlichen Straßen nach Maßgabe der §§ 6 – 10 dieser Verordnung gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. ²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück grenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Erfüllung der Reinigungspflicht

- (1) Die städtische Straßenreinigungsanstalt führt im Stadtgebiet für die Anlieger i.S. d. § 5 dieser Verordnung die Reinigung der öffentlichen Verkehrswege durch.
- (2) Die städtische Straßenreinigungsanstalt übernimmt nicht
 1. die Reinigung
 - a) von Gehwegen und Gehbahnen
 - b) von Verkehrsflächen, die nicht mit einem festen Belag (Asphalt-, Pflaster- oder Betondecke) versehen sind,
 - c) von Feld- und Waldwegen
 2. das Freimachen der Gehbahnen von Schnee und Eis im Rahmen des Winterdienstes und Bestreuen der Gehbahnen.

§ 8

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht durch die städtische Straßenreinigungsanstalt vorgenommen wird, bei Bedarf zu säubern. ²Die Reinigungspflicht entfällt, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. ³Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.
- (2) Die öffentliche Straße ist auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an diese Straße angrenzt, bis zur Straßenmitte zu reinigen.
- (3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert oder belästigt werden.
- (4) Gräser und Pflanzen außerhalb angelegter Grünflächen, die aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wachsen, sind ohne chemische Mittel zu beseitigen.
- (5) Der Straßenkehrriech darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe oder offene Abzugsgräben eingebracht werden.
- (6) Von neu befestigten Verkehrsflächen darf der aufgeschüttete Sand nicht entfernt werden.
- (7) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 9

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) ¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. ²Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 10 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er in rechtlicher zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 10

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) ¹Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. ²Eine entsprechende Vereinbarung ist der Stadt Zirndorf unter Mitteilung des entsprechenden Inhalts schriftlich anzuzeigen; gleiches gilt bei Kündigung oder Auflösung einer Vereinbarung.
- (2) ¹Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger schriftlich bei der Stadt Zirndorf eine Entscheidung über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. ²Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

§ 11

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 13 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.
- (3) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.

§ 12

Umfang der Sicherungspflicht

- (1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee freizumachen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen. ²Diese Sicherungsmaßnahmen sind jeweils bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) ¹Die Gehbahnen sind in einer Breite zu räumen und zu bestreuen, die dem Fußgängerverkehr entspricht, mindestens jedoch 120 cm. ²An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Rand der Gehbahn gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. ³An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist die Gehbahn am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen.

- (3) ¹Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. ²Salz und Salz-Sand-Gemische dürfen nicht eingesetzt werden. ³Es ist erlaubt, den Streusand während der Lagerung, damit er nicht zu Klumpen zusammenfriert, mit etwas Streusalz (max. 10 %) zu versetzen.
- (4) ¹Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rande der Gehbahn zu lagern, wenn diese dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist oder der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ²In diesem Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benutzt werden, wobei jedoch Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege unbedingt freizuhalten sind. ³Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind darüber hinaus dort anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

§ 13

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 können gewährt werden, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) ¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Zirndorf auf schriftlichen Antrag hin durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat die Stadt Zirndorf auch in den Fällen zu treffen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen oder mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. der in § 4 festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
3. die ihm nach § 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen § 11 und 12 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert sowie unzulässige Streumittel verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 4 chemische Mittel einsetzt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 15.10.2016 in Kraft. ²Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Zirndorf vom 24.09.2008 außer Kraft.

Zirndorf, 28. September 2016
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister